

RS Vwgh 1990/3/13 90/14/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §185;

BAO §198;

BAO §92;

Rechtssatz

Bescheidmäßige Feststellungen mit dem Inhalt, daß mit bestimmten Leistungen Betriebseinnahmen bzw Betriebsausgaben verbunden sind, sind weder in der BAO noch in anderen Abgabenvorschriften vorgesehen. Derartige Fragen sind grundsätzlich erst in gem § 198 Abs 1 BAO oder in gem § 185 -§ 193 BAO zu erlassenden Bescheiden zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140013.X02

Im RIS seit

13.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at